

1226/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bettina Stadlbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2003 unter der Nummer 1219/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der UNIFEM-Studie „Women, War and Peace“ gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Der von UNIFEM bei unabhängigen Expertinnen in Auftrag gegebene Bericht „Women, War and Peace“ (2002) wurde im Umfeld der Sitzung des Sicherheitsrats (SR) der Vereinten Nationen (VN) im Oktober 2002 veröffentlicht, einer follow-up-Sitzung zu der für diesen Bereich historischen SR-Resolution 1325 aus 2000. UNIFEM wollte mit dem Bericht der unabhängigen Expertinnen auch sogenannte „grassroots“ zu Wort kommen lassen.

Aufmerksamkeit in der internationalen Debatte zum Thema erhielt insbesondere auch der Bericht des Generalsekretärs der VN „Women, Peace and Security“, der auf Basis einer ausführlichen Studie einer VN-Task-Force erstellt wurde und für die die SR-Resolution 1325 das Mandat gegeben hatte.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Der Bericht der unabhängigen Expertinnen war nie ein offizielles VN-Dokument und ist deshalb auch keinem zwischenstaatlichen VN-Gremium vorgelegen. Er war jedoch für die VN-SR-Sitzung im Rohformat im Internet zugänglich.

Aufgrund der großen Anzahl an offiziellen VN-Berichten und bei Experten in Auftrag gegebenen Berichten (jährlich tausende) ist derzeit nicht daran gedacht, dem gegenständlichen Bericht gesonderte Publizität zu geben.

Zu den Fragen 5 und 6:

Mit der einstimmig angenommenen SR-Res. 1325 vom Oktober 2000 wurde die Rolle von Frauen in Sicherheit und Konflikten zum ersten Mal in der Geschichte der VN im VN-SR thematisiert. Sie ruft zur Teilnahme von Frauen an Entscheidungen und Friedensprozessen auf, zu „gender“-Perspektiven und Training bei friedenserhaltenden Operationen (FEOs), zur Rekrutierung von Frauen in Leitungspositionen in solchen Operationen und zum Schutz von Frauen und Mädchen bei Repatriierungen und Wiederansiedlungen, Rehabilitierung und Wiederaufbau nach Konflikten. Erstmals wird auch die Einbindung von NGOs, v.a. von Frauengruppen, an der Umsetzung von Friedensabkommen ausdrücklich unterstützt.

Im Bericht des VN-Generalsekretärs zu Frauen, Frieden und Sicherheit werden in 21 „Aktionen“ die Parameter für das „mainstreaming“ von gender-Anliegen gesetzt, die auf allen Stufen der VN-Aktivitäten im Bereich Frieden und Sicherheit in Betracht gezogen werden müssen (z.B. Einbeziehung von Frauen in VN-geleitete Friedensverhandlungen, keine Amnestie für „gender based crimes“ und „gender mainstreaming“ in FEOs). Diese „Aktionen“ des VN-Generalsekretärs werden von Österreich voll mitgetragen und decken sich zum Teil mit den Empfehlungen im Bericht von Elisabeth Rehn und Ellen Johnson Sirleaf.

Als Vorsitzende im Netzwerk Menschlicher Sicherheit habe ich besonderes Augenmerk auf die Situation von Mädchen in bewaffneten Konflikten gelegt und eine gemeinsame Strategie der Netzwerk-Partner zur Umsetzung der Empfehlungen des VN-Generalsekretärs zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ initiiert. Im Rahmen des Vorsitzes des Netzwerks wurde Österreich von UNIFEM zur Vorbesprechung des UNIFEM-Strategie- und Geschäftsplanes beigezogen. Diese Einladung erfolgte aufgrund gemeinsamer Arbeitsschwerpunkte (Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen in die Gesellschaft, Menschenrechtserziehung von Frauen). Darüber hinaus war ein Schwerpunkt des Statements Österreichs vor dem Sicherheitsrat vom 28. Oktober 2002 die Einbindung von Frauen in Friedensverhandlungen und den Wiederaufbau.

Seit der SR-Res. 1325 wurde der “gender“-Aspekt nunmehr in alle SR-Mandate für FEOs systematisch eingebaut. Die u.a. angestrebte Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern bei der Postenvergabe in FEOs hat sich in den letzten Jahren zwar verbessert, ist aber noch weit von einer Balance entfernt. Die Schweizer Staatsbürgerin Adelheid Tagliavini, Leiterin der Operation in Georgien, ist derzeit die höchstrangigste Frau in einer Friedenserhaltenden Operation, ihre Vertreterin ist ebenfalls eine Frau. Des weiteren wird die Friedenserhaltende Operation in der Dem. Republik Kongo von einer Frau geleitet, die Operation in Guatemala hat eine stv. Leiterin. Insgesamt sind 10% der Leitungsfunktionen mit Frauen besetzt (Stand Juli 2003) und 23,2% der LangzeitmitarbeiterInnen bei FEOs, die länger als ein Jahr bleiben, sind Frauen.

Österreich hat Polizei- und Justizbeamten nach Osttimor, Kosovo und Bosnien und Herzegowina entsandt, in den Golan auch einige Soldatinnen. Dieses Engagement wird von Österreich auch thematisch in internationalen Gremien betont: So wurde z.B. die Resolution der VN-Generalversammlung „Improvement of women in the UN System“, die auch auf den follow-up zu SR-Resolution 1325 eingeht, von Österreich miteingebracht. Im Juli 2004 wird dieser Bereich im Wirtschafts- und Sozialrat der VN mit dem Thema „gender mainstreaming“ wieder auf der Tagesordnung stehen.

Zu Frage 7:

Mit Stand November 2003 zählen 124 Frauen zum höheren auswärtigen Dienst (DiplomatInnenlaufbahn) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, das sind 26,72%.

Zu Frage 8:

In der Verordnung betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gemäß § 41 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) vom 12. Februar 1993 wurde als nächste Zielvorgabe für den Frauenanteil im höheren auswärtigen Dienst eine Anhebung auf 28% festgelegt.

Zu Frage 9:

In Anwendung der §§ 6 und 43 B-GBG werden weibliche Bedienstete besonders zur Anmeldung ihres Interesses für einen Arbeitsplatz ermuntert und solche Interessentinnen, die zumindest gleich geeignet sind wie Interessenten, bei der Betrauung mit diesem Arbeitsplatz bevorzugt. Dies gilt auch für das Auswahlverfahren.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ja, dies wäre gerade im Rahmen der VN wünschenswert. Die VN-Charta hat nur eine minimalistische Grundlinie vorgegeben: Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Weisungsfreiheit gegenüber Regierungen. Aus den darauf basierenden Personalregeln ergibt sich nur vage, dass die MitarbeiterInnen der VN "sich jederzeit in einer Weise benehmen sollen, die ihrem Status als internationale Bedienstete angemessen ist.“ (Art. I der Staff Regulations, Regel 1.4.).

Zusätzlich hat Generalsekretär Annan ein "Secretary General's Bulletin" unter dem Titel "Status, Basic Rights and Duties of United Nations Staff Members" erlassen, dass am 1. Jänner 1999 in Kraft trat. Seither hat das VN-Personal etwas konkretere Orientierungshilfen als in den fünf Jahrzehnten zuvor.

Ein präziser "Code of Conduct" wäre jedenfalls begrüßenswert, die bisherigen diesbezüglichen Bemühungen scheiterten jedoch aufgrund des Widerstandes einiger Mitglieder der Staatengemeinschaft, die detaillierten und verbindlichen Verhaltensvorschriften für die multikulturellen Bediensteten der VN kritisch und ablehnend gegenüberstehen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Für österreichische MitarbeiterInnen von internationalen Organisationen gelten grundsätzlich die dienst- und disziplinarrechtlichen Vorgaben der jeweiligen internationalen Organisation.

Für ÖsterreicherInnen, die nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsandt werden, kommen die einschlägigen Bestimmungen des genannten Bundesverfassungsgesetzes zur Anwendung. Gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG werden entsandte Personen unter der Leitung (Art. 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig, wobei die Bundesregierung bestimmen kann, ob und wieweit die entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben. Im Fall von Entsendungen im Rahmen von VN-Missionen bestimmt die Bundesregierung nach § 4 Abs. 3 KSE-BVG regelmäßig, dass die entsandten Personen die Einsatzweisungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu befolgen haben.

Art. 100 der Satzung der Vereinten Nationen legt ausdrücklich fest, dass VN-Personal bei der Erfüllung ihrer Pflichten keine Weisungen von irgendeiner Regierung oder von irgendeiner Autorität außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen darf. Eine Initiative in diese Richtung ist daher nicht geplant.

Zu den Fragen 15 bis 17:

In §18 der aktuellen Verordnung betreffend den Frauenförderungsplan ist im Rahmen der Grundausbildung für neu eintretende Bedienstete eine Einführung in die Methodologie des „Gender Mainstreaming“ vorgesehen. Diese Einführungsveranstaltung ist auch anderen Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten anzukündigen und zugänglich zu machen.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Selbstverständlich unterstütze ich die im Bericht enthaltene Forderung, dass die Repräsentanz von Frauen in Friedensoperationen erhöht werden sollte, auch durch Rekrutierung von weiblichem Polizei-, Militär- und Zivilpersonal. Vor allem im Rahmen ziviler Polizeikomponenten von VN-Operationen werden von Österreich regelmäßig Frauen entsandt.

Da sämtliche Entsendungen von Österreicherinnen im Rahmen von Auslandsentsendungen auf Freiwilligkeit beruhen, ist neben den Bemühungen der zuständigen Ressorts um eine Erhöhung des Frauenanteils stets auch die Anzahl freiwilliger Meldungen von Frauen für deren Präsenz in Auslandseinsätzen maßgebend.